

The European Law Students' Association

KONSTANZ

1	Beitragsordnung	
2	der	
3 4	Fakultätsgruppe Konstanz der Europäischen Jurastudentenvereinigung e.V ELSA-Konstanz e.V	
5	eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg, VR-Nr. 380445.	
6	Präambel	1
7	Kapitel 1. Beiträge	1
8 9 10 11	§ 1 Beitragsarten § 2 Höhe § 3 Schuldner § 4 Gläubiger	2 2
12	Kapitel 2. Verfahren	2
13 14 15 16 17 18 19 20	§ 5 Entstehung und Ende der Beitragsschuld	2 3 3 3 4
21	Kapitel 3. Schlussbestimmungen	4
22 23 24	§ 13 Zuständigkeit § 14 Datenschutz § 15 Übergangs- und Schlussbestimmung	4
25	<u>Präambel</u>	
26 27 28	Die Mitgliederversammlung hat aufgrund § 7 Abs. 3 der Satzung folgende Beitragsordr beschlossen. Es gelten ergänzend die Vorschriften der Satzung und der allgemeinen gesetzlic Regelungen.	

1/4

(1) Die Mitglieder (§§ 10, 12 der Satzung) sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet (§7

Kapitel 1. Beiträge

§ 1 Beitragsarten

Abs. 1 der Satzung).

29

30

31 32

- 1 (2) Für ordentliche Mitglieder wird ein Semesterbeitrag erhoben.
- 2 (3) Fördermitglieder zahlen je nach Vereinbarung der Fördermitgliedschaft einen Jahres- oder
- 3 Semesterbeitrag.
- 4 (4) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bei finanziellen Engpässen Umlagen bis zur
- 5 Höhe des nach Abs. 2 und 3 geschuldeten Beitrags beschließen.

6 **§ 2 Höhe**

- 7 (1) Der Mitgliedsbeitrag nach § 1 Abs. 2 beträgt 10,00 EUR pro Semester.
- 8 (2) Der Beitrag nach § 1 Abs. 3 richtet sich nach der Fördervereinbarung. Er soll 150,00 EUR nicht
- 9 unterschreiten.
- 10 (3) Höhere Beiträge sind nicht geschuldet, die Differenz ist als freiwillige Spende zulässig.

11 § 3 Schuldner

- 12 (1) Den Beitrag schuldet das Mitglied persönlich. Die Beitragsschuld kann schuldbefreiend von
- 13 Dritten beglichen werden.
- 14 (2) Eine Beurlaubung, Exmatrikulation oder ein Auslandsstudium berühren Beitragsschuld und
- 15 Fälligkeit nicht.
- 16 (3) Im Falle von § 13 Abs. 5 S. 2 der Satzung ist Schuldner der Liquidator oder sonst die die aus der
- 17 bisherigen Geschäftsführung begründeten Rechte und Pflichten wahrnehmende Person.

18 **§ 4 Gläubiger**

- (1) ELSA-Konstanz e.V. ist Gläubiger der Beitragsschuld.
- 20 (2) Die Rechte des Vereins werden vom Vorstand für Finanzen gegenüber dem Schuldner
- 21 wahrgenommen.

22 Kapitel 2. Verfahren

23 § 5 Entstehung und Ende der Beitragsschuld

- 24 (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Begründung der Mitgliedschaft durch Aufnahme durch den
- Vorstand, es sei denn, der Vorstand gewährt ein späteres Datum.
- 26 (2) Die Beitragsschuld endet mit dem Ende der sie begründenden Mitgliedschaft

27 § 6 Fälligkeit

- 28 (1) Der Beitrag nach § 1 Abs. 1 wird zum 1.10. nach einem Sommersemester, sowie zum 1.4. nach
- 29 einem Wintersemester für das vorhergehende Hochschulsemester der Universität Konstanz, in dem
- die Mitgliedschaft mindestens I Tag bestand, fällig.

- 1 (2) Die Fälligkeit eines Beitrags nach § 1 Abs. 2 richtet sich nach der Fördervereinbarung. ² Es soll
- 2 eine Fälligkeit zum 1.1. für ein Wintersemester oder das folgende Jahr oder 1.7. für ein
- 3 Sommersemester vereinbart werden.

4 § 7 Stundung

- 5 (1) Der Vorstand kann auf Verlangen des Schuldners in begründeten Ausnahmefällen die
- 6 Beitragsschuld stunden, insbesondere wenn der Schuldner ohne Stundung Gefahr liefe, die
- 7 Voraussetzungen für einen Vereinsausschluss zu schaffen oder wenn die Beitreibung des Beitrags
- 8 sonst droht gänzlich vereitelt zu werden.

9 **§ 8 Erlass**

- 10 (1) Der Vorstand soll nur zur Abwehr von erheblichen Nachteilen für die Vereinigung einen
- 11 geschuldeten Beitrag auf Verlangen des Schuldners erlassen.
- 12 (2) Der Vorstand kann im Ausnahmefall den geschuldeten Beitrag auch ganz oder teilweise erlassen,
- wenn die Beitreibung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben eine unbillige Härte für den
- 14 Schuldner darstellen würde.

15 § 9 Verfahren für ordentliche Mitglieder

- 16 (1) Der Beitrag nach § 1 Abs. 1 ist durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten.
- 17 (2) Der Schuldner hat der Vereinigung ein rechtsgültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- 18 (3) Der Schuldner ist verpflichtet jede Änderung an den Bankverbindungsdaten unverzüglich dem
- 19 Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 20 (4)Der Vorstand stellt hierzu entsprechende Formulare bereit und teilt die erfassten Bankdaten und
- 21 die Mandatsreferenz per E-Mail an das Mitglied an die angegebene Adresse mit.
- 22 (5) Der Beitrag wird zum 3. Werktag nach Fälligkeit durch Einlösung des Lastschriftmandats vom
- 23 Vorstand für Finanzen eingezogen. ²Einer gesonderten Vorankündigung des Einzugs bedarf es
- 24 nicht.
- 25 (6) Scheitert der Einzug, haftet der Schuldner für die Mehrkosten, die der Vereinigung dadurch
- entstehen, es sei denn, er hat den Grund nicht zu vertreten.
- 27 (7) Eine Entrichtung in bar ist ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Beitrag in Absprache
- 28 mit dem Vorstand für Finanzen auch durch Überweisung auf Zahlungsaufforderung beglichen
- 29 werden.

30

§ 10 Verfahren für Fördermitglieder

- Beiträge nach § 1 Abs. 2 sind auf Rechnung durch Überweisung zu begleichen, es sei denn, in der
- 32 Fördervereinbarung ist anderes vereinbart.

1 § 11 Umlagen

- 2 (1) Für Umlagen gelten für ordentliche Mitglieder § 7 9 entsprechend. ²Höhe und Fälligkeit
- 3 bemessen sich nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 4 (2) Auf außerordentliche Mitglieder wird keine Umlage gelegt.

5 § 12 Zuwendungsbescheinigung

- 6 (1) Soweit die Vereinigung durch Bescheinigung des zuständigen Finanzamts dazu berechtigt ist,
- 7 Zuwendungsbescheinigungen über die Mitgliedsbeiträge auszustellen, gilt der Kontoauszug für
- 8 ordentliche Mitglieder als Zuwendungsnachweis. ² Auf Verlangen wird die Berechtigung der
- 9 Bereinigung nachgewiesen.
- 10 (2) Für Beiträge ab 250,00 EUR werden Zuwendungsbescheinigungen auf Anfrage ausgestellt,
- 11 wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. ²Das Mitglied hat wahrheitsgemäß und
- vollständig über die Person des Zuwendenden schriftlich Auskunft zu geben.

13 Kapitel 3. Schlussbestimmungen

14 § 13 Zuständigkeit

15 Für die Beitragserhebung ist der Vorstand für Finanzen zuständig.

16 § 14 Datenschutz

- 17 Die zur Erhebung der Beiträge notwendigen Daten dürfen an die Sparkasse Bodensee als
- 18 kontoführendes Institut im gesicherten elektronischen Wege weitergegeben werden.

19 § 15 Übergangs- und Schlussbestimmung

- 20 (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Datum ihres Beschlusses an die Stelle bisheriger Beschlüsse der
- 21 Mitgliederversammlung bezüglich Höhe und Fälligkeit.
- 22 (2) Sie gilt für bestehende wie zukünftige Mitgliedschaften.

Der Vorstand.

24 Konstanz, Juli 2019